

Satzung der Stiftung mittendabei



mittendabei wurde am 15.02.2002 unter dem Namen Gerhard-Tiedtke-Stiftung der Rotenburger Werke der Inneren Mission durch die Rotenburger Werke der Inneren Mission e.V. gegründet.

Damit wurde das künstlerische Wirken einer herausragenden Persönlichkeit mit geistiger Behinderung gewürdigt. Zudem war die Namensgebung ein wichtiges Signal, für die Inklusion von Menschen mit Behinderung einzutreten.

Um den breiten Wirkungskreis der Stiftungsaktivitäten über künstlerische Themen hinaus angemessen darstellen zu können, wurde im Jahr 2014 die Gerhard-Tiedtke-Stiftung der Rotenburger Werke der Inneren Mission in **mittendabei** umbenannt. Die bestehende große Wertschätzung von Gerhard Tiedtke bleibt gewahrt.

Der Verein „Rotenburger Werke der Inneren Mission e.V.“ wurde mit Eintragung ins Handelsregister am 18.04.2018 in die gemeinnützige Gesellschaft „Rotenburger Werke der Inneren Mission gGmbH“ im Wege der sogenannten „formwechselnden Umwandlung“ nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) umgewandelt. Einziges Mitglied des Vereins war zum Zeitpunkt des Formwechsels der neu gegründete Förderverein „Förderverein Rotenburger Werke e.V.“, der hierdurch zum Alleingesellschafter dieser Gesellschaft wurde.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name der Stiftung ist **mittendabei** (im folgenden Stiftung genannt).
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
3. Der Sitz der Stiftung ist Rotenburg (Wümme).
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Altenhilfe. Er wird verwirklicht durch die Förderung diakonischer Arbeit im Geiste christlicher Nächstenliebe, insbesondere durch
 - a. Unterstützung körperlich, geistig, seelisch Hilfsbedürftiger, insbesondere die Hilfe und Eingliederung behinderter Menschen mit Schwerpunkt im zweiten Milieu.
 - b. Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen älteren Menschen.
 - c. Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
 - d. Unterstützung von inhaltlich gleich gelagerten Projekten im In- und Ausland.
 - e. Zur Verfolgung ihrer Zwecke kann die Stiftung sich auch an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.
2. Die vorstehenden Zwecke werden unter anderem durch die Förderung der Arbeit der Rotenburger Werke der Inneren Mission gGmbH, Rotenburg (Wümme), erreicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt im Zeitpunkt der Errichtung 50.000,00 EURO.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen, Erbschaften und Schenkungen erhöht werden.
3. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
4. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

§ 6 Verwendung der Mittel

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen.
2. Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 7 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. das Kuratorium.
2. Die Organmitglieder müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
3. Mindestens ein Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums muss ein Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein oder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein.
4. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene bare Auslagen werden im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen ersetzt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Vorstandes des Fördervereins Rotenburger Werke e.V., Rotenburg (Wümme), vom Kuratorium bestellt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes der Stiftung mittendabei sein.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Abberufung aus wichtigem Grund erfolgt die Neubesetzung für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende berufen einmal jährlich eine Sitzung ein. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren durch den Vorstand des Fördervereins Rotenburger Werke e.V., Rotenburg (Wümme), bestellt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.
2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Die schriftliche Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Sitzungen des Kuratoriums können per Telefon- oder Bildschirmkonferenz erfolgen. Ferner können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende alsbald mündlich für denselben Tag und mit derselben Tagesordnung eine neue Versammlung der Mitglieder einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist bei der schriftlichen Einladung hinzuweisen.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes erfolgt die Neubesetzung für den Rest der laufenden Amtszeit.
6. Das Kuratorium bleibt so lange im Amt, bis ein neues bestellt ist. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied dabei ist, das nicht zur Geschäftsführung der Rotenburger Werke gGmbH gehört.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Verwaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - c. Anstellung und Entlassung von Arbeitskräften
 - d. die Beschlussfassung über die Verwendung und Vergabe von Erträgen.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund von Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 8 dieser Satzung
- b. Überwachung der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung
- c. Bestellung des Abschlussprüfers
- d. Feststellung des Jahresabschlusses
- e. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses unter Beachtung der steuerrechtlichen Gewinnverwendungsregelungen
- f. Beschluss über die Entnahmen aus Rücklagen
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Genehmigung außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle, insbesondere die Aufnahme von Darlehen über EURO 10.000,00, den Kauf oder Verkauf von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen, Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern, die Führung von Prozessen mit einem Streitwert über EURO 10.000,00

§ 12 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

1. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder aber nicht gegen die Stimme des Stifters (Rotenburger Werke der Inneren Mission gGmbH.) beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Beschlüsse über die Zweckänderung der Stiftung, die Aufhebung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Förderverein Rotenburger Werke e.V., Rotenburg (Wümme), oder dessen Nachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

Rotenburg (Wümme), den 03.09.2019



Jutta Wendland-Park



Thorsten Tillner

Genehmigt durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Hannover, am 13.09.2019

